

Arbeitsverpflichtung

gemäß Befehl Nr. 3 des Kontrollrates
vom 17. Januar 1946, Ziffer 18

Ziff. 18 lautet: Wenn notwendig, ist das Arbeitsamt ermächtigt, Personen durch Zwangsanordnungen in Arbeitsplätze einzuweisen.

Herrn Karl Schmidt geb. am 31.7.07 in Leibsdorf
Frau/Frl. (Vor- und Zuname)

Berufsgruppe:	in <u>Waldheim</u>
Arbeitsbuch:	<u>Döbeln</u> Straße <u>M</u>
bisher beschäftigt bei	bei
(Ort und Straße)	

Sie werden hiermit für die Zeit vom 1.7.46 bis auf weiteres
27.8.46
zur Arbeitsleistung als Demontagearbeiter
bei der Fa. Kühler & Niethammer, Kriebstein
(Betrieb. Verwaltung)

verpflichtet.
Sie melden sich am 1.7.46 um 1/2 8 Uhr in Waldheim (Ort)
27.8.46 bei Güterbahnhof Waldheim b. Herrn Kunzmann
(Straße)

mit sämtlichen Arbeitspapieren (Arbeitsbuch, Steuer- und Invaliden- [Angestellten-] Versicherungskarte) zur Arbeitsaufnahme.

Die Hinweise auf der Rückseite sind zu beachten.
Das Arbeitsverhältnis kann nur durch das Arbeitsamt des Beschäftigungsortes aufgehoben werden.



Waldheim, den 26.6.46

Arbeitsamt Waldheim

Im Auftrage:

Mauwald
(Unterschrift)